

I. Geltungsbereich

- 1) Die nachfolgenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten ausschließlich und unter Ausschluss aller eventuell abweichenden oder ergänzenden Geschäfts- und/oder vertragsändernden Bedingungen des Bestellers für die Geschäftsbeziehung zwischen der Max Schlatterer GmbH & Co. KG („uns“ bzw. „wir“) und unserem Vertragspartner („Besteller“), insoweit die Geschäftsbeziehung Lieferung/en und/oder Leistung/en von uns an den Besteller beinhaltet.
Dabei unterliegen jegliche Angebote, gleich ob von uns abgegeben oder vom Besteller an uns übermittelt, Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen und der Verkauf unserer Produkte ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen.
- 2) Maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen dem Besteller und uns ist allein der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen dem Besteller und uns vollständig wieder. Mündliche Zusagen durch uns vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich; mündliche Abreden beider Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern deren Rechtsverbindlichkeit nicht schriftlich festgehalten wird.
- 3) Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich in Schriftform zugestimmt.
Selbst wenn der Besteller uns einen Auftrag unter Verweis auf seine formularmäßigen Geschäftsbedingungen oder die Geschäftsbedingungen eines Dritten erteilt, so gilt das Geschäft als zu unseren Geschäftsbedingungen zustande gekommen, und zwar selbst dann, wenn wir der Geltung der Geschäftsbedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich widersprechen.
- 4) Unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen können in ihrer aktuellen Fassung unter <http://esband.de/agb-shop> eingesehen werden.
- 5) Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
- 6) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für die künftige Geschäftsbeziehung zwischen dem Besteller und uns, insofern diese Lieferungen und/oder Leistungen von uns an den Besteller beinhaltet; dies gilt selbst dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 7) Mündliche Abreden, die diese Geschäftsbedingungen ändern, ergänzen oder erweitern, Nebenabreden sowie etwaige Bedingungen des Bestellers werden nur dann gegen uns wirksam, wenn dies von uns unter Einhaltung des Schriftformerfordernisses bestätigt wird. Zur Abgabe solcher verbindlichen Erklärungen sind unsere Mitarbeiter, Handelsvertreter und Handlungsreisenden nicht befugt, mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen.

II. Angebot – Angebotsunterlagen

- 1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, solange sich aus dem konkreten Angebotstext nichts Abweichendes ergibt oder das Angebot eine bestimmte Annahmefrist enthält. Auch nach Auftragserteilung bleiben Spezifikationsänderungen aufgrund technischer Notwendigkeit vorbehalten, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.
- 2) Unser Angebot sowie vom Besteller erteilte Bestellungen, im Sinne von § 145 BGB, gelten nur dann als von uns angenommen, wenn innerhalb von 7 Tagen eine schriftliche Nachricht unsererseits an den Besteller erfolgt, es sei denn es ergibt sich Abweichendes aus Individualabreden zwischen uns und dem Besteller oder dem konkreten Angebotstext.
- 3) Bestellungen sind für den Besteller bindend. Der Besteller trägt dabei die Verantwortung für die Genauigkeit der Bestellung und wird uns jegliche erforderliche Information bezüglich der bestellten Ware innerhalb einer angemessenen Zeit zukommen lassen, damit die Bestellung vertragsgemäß ausgeführt werden kann.

- 4) Zu unserem Angebot gehörende Kostenvoranschläge, Preislisten, Zeichnungen und andere Unterlagen (nachstehend „Unterlagen“) dienen dem Besteller als Orientierung und dürfen von diesem nicht als Beschaffensvereinbarung oder Übernahme einer Beschaffensgarantie bezüglich der beschriebenen Ware, Lieferung und/oder Leistung angesehen werden. Dasselbe gilt für etwaige Werbeaussagen.

Die Soll-Beschaffenheit der Lieferung/en und/oder Leistung/en ergibt sich aus dem von uns angenommenen Auftrag des Bestellers (sofern dieser uns einen solchen erteilt) bzw. aus der Bestellung (sofern der Besteller ein von uns ihm übermitteltes Angebot angenommen hat), bzw. aus der von uns an den Besteller geschickten Auftragsbestätigung. Im Zweifel gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung.

- 5) Alle Unterlagen der Max Schlatterer GmbH & Co. KG sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung unserer Seite weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich gemacht werden. Ebenso wenig dürfen sie veröffentlicht oder durch den Besteller bzw. Dritte genutzt oder vervielfältigt werden. Falls der Besteller uns den Auftrag nicht erteilt, so hat dieser uns unverzüglich sämtliche Unterlagen zurückzugeben; eventuell gefertigte Kopien oder andere Reproduktionen der vorbezeichneten Dokumente sind zu vernichten.

An sämtlichen Unterlagen sowie hinsichtlich derer Inhalte behalten wir uns jegliche Eigentumsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, uneingeschränkt vor.

- 6) Falls der Besteller uns Muster, Unterlagen oder sonstige Datenträger überlassen hat, so werden wir diese auf Verlangen des Bestellers oder wenn es nicht zur Auftragsdurchführung kommt auf dessen Kosten zurücksenden. Wird die Rücksendung innerhalb von drei Monaten nachdem feststeht, dass kein Auftrag erteilt wird bzw. nach Auftragsabwicklung und –durchführung nicht verlangt, so sind wir berechtigt die Muster, Unterlagen oder sonstige Datenträger zu vernichten.
- 7) Legt der Besteller uns für die Herstellung der von uns ihm zu liefernden Ware/n und oder Leistung/en eine Spezifikation vor, so hat dieser uns von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten und sonstigen Aufwendungen freizuhalten, die wir zu zahlen haben oder zu zahlen bereit sind, weil sich die vertragliche Ver- oder Bearbeitung der Ware aufgrund der Spezifikation des Bestellers als Verletzung eines Patents oder sonstigen gewerblichen oder anderen Schutzrechts eines Dritten herausgestellt hat.

III. Preise und Zahlung

- 1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise EXW (Incoterms 2010) „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, Fracht, Zoll, Einfuhrabgaben bzw. Transportkosten bzw. sonstige anfallende Kosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Eine Rücknahme der Verpackung gegen Erstattung des berechneten Betrages ist nicht möglich; gesetzliche Verpflichtungen zur Rücknahme von Verpackungen bleiben unberührt.
- 2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, sind die Rechnungsbeträge innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen.

Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweilig veröffentlichten Basiszinssatz zu fordern. In diesem Fall ist der Besteller jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge seines Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

- 4) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Geltendmachung von Aufrechnungsrechten ist der Besteller nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht bzw. aufgrund unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.
- 5) Beeinträchtigungen der Kreditwürdigkeit des Bestellers, sei es durch den Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung dessen Vermögensverhältnisse oder sonstige Umstände, haben die sofortige Fälligkeit all unserer Forderungen zur Folge. Die sofortige Fälligkeit unserer Forderungen tritt insbesondere in den folgenden Fällen ein:
 - wenn sich der Besteller mindestens 4 Wochen mit wesentlichen Forderungen im Zahlungsverzug befindet und/oder wenn
 - der Fall einer wesentlichen Verschlechterung oder erheblichen Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Bestellers oder seines persönlich haftenden Gesellschafters oder in der Werthaltigkeit der für diesen Vertrag gestellten Sicherheiten eintritt,
 - der Besteller oder sein persönlich haftender Gesellschafter unrichtige Angaben über dessen Vermögensverhältnisse gemacht hat,
 - der Besteller stirbt oder sein persönlich haftender Gesellschafter stirbt oder wechselt,
 - der Besteller oder sein persönlich haftender Gesellschafter seiner Pflicht zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach angemessener Fristsetzung nicht nachgekommen ist.

Bei Eintritt der sofortigen Fälligkeit unserer Forderungen sind wir außerdem berechtigt, nur noch nach Bezahlung der fälligen Forderungen sowie gegen Vorkasse oder gegen Sicherheitsleistung zu leisten und nach erfolgloser Aufforderung zur Zahlung vom Vertrag zurückzutreten.

- 6) Verstößt der Besteller fortgesetzt oder in erheblicher Weise fahrlässig oder vorsätzlich gegen unsere Zahlungsbedingungen, so sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung vom Vertrag zurückzutreten und in diesem Fall insbesondere Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Haftung für Verzugschäden bleibt hiervon unberührt.
- 7) Für die Preisbildung und –berechnung sind ausschließlich die von uns ermittelten Leistungen, Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Besteller nicht unverzüglich widerspricht.

IV. Lieferung – Lieferzeit

- 1) Von uns in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur annähernd, es sei denn, dass von uns ausdrücklich ein fester Liefertermin bestätigt wurde. Sofern Versendung an den Besteller vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe der Lieferung/en und/oder Leistung/en von uns an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport von uns beauftragten Dritten.
Der von uns bestätigte Liefertermin setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt zudem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere der Einhaltung der vereinbarten Zahlungen, voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 2) Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch unvorhersehbare oder von uns unverschuldete Ereignisse gehindert, welche bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 3) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Bereitstellungsanzeige erfolgt ist. Sollte eine Versendung vereinbart worden sein, ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder Maßnahmen des Arbeitskampfes, z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der die Verzögerung bedingenden Ereignisse, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung von nicht nur unerheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. In den, in diesem Abschnitt genannten, Fällen ist eine Haftung unsererseits ausgeschlossen.

- 4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Sofern sich der Besteller im Annahmeverzug befindet, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache/n und/oder Leistungen in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5) Der Besteller darf die Annahme der Lieferung wegen unerheblicher Mängel oder unerheblicher Mengenabweichungen nicht verweigern.
Teillieferungen sind in einem zumutbaren Umfang zulässig.

V. Lieferung – Gefahrenübergang

- 1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung und / oder Leistung EXW (INCOTERMS 2010) „ab Werk“ vereinbart. Eine Versendung der Ware durch uns an den Besteller ist grundsätzlich nicht vereinbart, es sei denn, im Einzelfall liegt eine abweichende schriftliche Vereinbarung vor.
Im Falle der Versendung der Ware, durch uns an den Besteller, werden wir auf Wunsch des Bestellers, den er uns mittels schriftlicher Benachrichtigung mitzuteilen hat, die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten hat der Besteller zu tragen.
- 2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in der Mitteilung der Bereitstellung auf den Besteller über. Spätestens geht die Gefahr jedoch in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Lieferung/en und/oder Leistung/en von uns dem Frachtführer übergeben wurde.
Ist im Einzelfall eine Versendung durch uns an den Besteller vereinbart, so trägt der Besteller das Versandrisiko und die Kosten des Versands. Die Kostentragung gilt insbesondere für Versand und Versandverpackung sowie bezüglich der Inanspruchnahme der Arbeitszeit unserer Mitarbeiter, die angemessen zu vergüten ist. Die Versandart und der Versandweg werden durch uns gewählt, wenn nicht eine konkrete Vereinbarung hierüber vorliegt. Verlangt der Besteller eine abweichende Versandart bzw. einen abweichenden Versandweg, so trägt er die sich hieraus ergebenden Kosten. Ist im Einzelfall eine Versendung durch uns vereinbart, so erfolgt der Gefahrenübergang auf den Besteller mit Versandbereitschaftsanzeige bzw. spätestens, wenn die Ware unser Werk verlassen hat.
- 3) Sollte der Besteller die Ware nach erfolgter Bereitstellungsanzeige, bzw. Anzeige der Versandbereitschaft, nicht unverzüglich annehmen, lagern wir diese Ware nach Möglichkeit für den Besteller auf dessen Kosten und dessen Gefahr. Die Lagerung entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 4) Lieferungen ins Ausland erfolgen vorbehaltlich einer zu erteilenden Aus- und/oder Einfuhrgenehmigung. Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Besteller das Risiko der Versendung. Die Durchführung etwaiger erforderlicher Zollabwicklungsmaßnahmen obliegt dem Besteller, ebenso wie die Einhaltung etwaiger bestehender behördlicher Einfuhrbestimmungen des Bestimmungslandes.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1) Die Gegenstände und/oder Leistung/en der Lieferung (nachstehend „Vorbehaltsware“) bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung. Im kaufmännischen Verkehr gilt dieser Eigentumsvorbehalt zudem bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert der Sicherungsrechte, die uns gegen den Besteller zustehen, die Höhe aller zugesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 2) Im Falle eines Eigentumsvorbehalts ist der Besteller berechtigt über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt.
- 3) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 4) Forderungen gelten trotz Zahlung solange als nicht erloschen, als eine von uns in diesem Zusammenhang übernommene wechselmäßige Haftung, wie z.B. im Rahmen eines Scheck- oder Wechsel-Verfahrens, fortbesteht.
- 5) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Die Weiterveräußerung ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass er von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns erfüllt hat.
- 6) Jegliche Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass hieraus für uns eine Verbindlichkeit entsteht. Für den Fall der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, überträgt der Besteller schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeiteten Sachen auf uns. Der Besteller verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.
Falls der Besteller die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft hat, so tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturenwerts ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Dasselbe gilt für Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte oder sonstige Rechte (Versicherung, Schadensersatz, etc.) zustehen. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.
Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
- 7) Auf unser Verlangen hat uns der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu erteilen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 8) Das Recht des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Einbeziehung unserer Forderungen erlischt, sobald der Besteller mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung mehr als 14 Tage in Rückstand gerät, die Zahlung generell einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät.
Tritt einer der vorgenannten Umstände ein, sind wir berechtigt, die unverzügliche Herausgabe der gesamten Vorbehaltsware bzw. die Abtretung von demjenigen Herausgabeansprüchen des Bestellers gegenüber Dritten, zu verlangen, die sich auf die Vorbehaltsware beziehen. Dies gilt unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts des Bestellers, soweit dieses nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Das Setzen einer Nachfrist oder die Ausübung eines Rücktrittsrechts vom Vertrag ist für das sofortige Herausgabeverlangen, bzw. der oben

genannten Abtretung von Herausgabeansprüchen nicht erforderlich. In dem oben genannten Verlangen auf Herausgabe, bzw. Abtretung, liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

- 9) Der Besteller hat Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie die abgetretenen Forderungen abzuwehren. Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sowie abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich mitzuteilen. Uns durch Interventionen Dritter entstandene Kosten Trägt der Besteller.

Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten gegen vorhersehbare Gefahren, insbesondere gegen Abhandenkommen und Beschädigung, angemessen zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hiermit im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits jetzt an.

- 10) Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns durch den Ausfall entstandenen Schaden.
- 11) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der Besteller ist zu deren Herausgabe verpflichtet. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie einer eventuellen Pfändung des Gegenstands durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn eine von uns gesetzte angemessene Frist zur Leistung verstrichen ist und wir den Rücktritt ausdrücklich erklärt haben.
- 12) Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt uns mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die unverzügliche Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 13) Falls der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die von uns gelieferte Vorbehaltsware befindet, nichtig sein sollte, so hat der Besteller auf unser Fordern eine gleichwertige Sicherheit zu stellen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, können wir ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele die sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen und vorhandene Sicherheiten verwerten.

VII. Sachmängel

- 1) Der Besteller hat die Lieferung/en und/oder Leistungen unverzüglich im Sinne von § 377 Abs. 1 HGB zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nachdem die Ware in den Machtbereich des Bestellers gelangt ist, uns gegenüber schriftlich zu rügen. Eine Rüge gegenüber unseren Handelsvertretern oder Handlungsreisenden ist nicht ausreichend; die Rüge ist in jedem Fall direkt an uns zu richten.
- 2) Verborgene Mängel im Sinne des § 377 Abs. 3 HGB hat der Besteller spätestens 3 Werktage nach ihrer Entdeckung uns gegenüber schriftlich zu rügen.
- 3) Die Soll-Beschaffenheit der gelieferten Ware bestimmt sich ausschließlich aus unseren verbindlich abgegebenen Beschaffenheitsvereinbarungen, insbesondere der jeweiligen Auftragsbestätigung. Zielvorstellungen des Bestellers, die nicht ausdrücklich schriftlich als geschuldete Beschaffenheit vereinbart wurden, definieren nicht die geschuldete Soll-Beschaffenheit der Ware.
- 4) Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung einer schriftlichen Mängelrüge unter genauer Bezeichnung der beanstandeten Mängel.
- 5) Der Besteller hat unverzüglich zu prüfen, ob die gelieferte Ware für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist; falls erforderlich hat der Besteller dieser Verpflichtung durch eine Probeverarbeitung nachzukommen.
- 6) Bei einer Mängelrüge ist uns stets die Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.
Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Käufer nur verlangen, wenn wir den Mangel aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben.
Wir sind berechtigt Nachbesserungen oder gegebenenfalls Ersatzlieferungen zu verweigern, falls dies mit unverhältnismäßigen Kosten bzw. unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Dem Besteller stehen dann die in VII. 7) gelisteten Rechte zu. Ein unverhältnismäßiger Aufwand für die gewählte Art der Nacherfüllung ist insbesondere anzunehmen, sofern die Kosten der Nacherfüllung den Wert der Sache bei Gefahrenübergang um mindestens 20% übersteigen.
- 7) Falls es uns nicht gelingt binnen einer angemessenen Frist den Sachmangel zu beheben, so kann der Besteller nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Die Regelungen gemäß IX. gelten entsprechend.
Ist die gewählte Art der Nacherfüllung für den Besteller unzumutbar, stehen ihm die in Satz 1 bestimmten Rechte sofort zu. Der Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag und auf Schadensersatz ist im Fall unerheblicher Mängel ausgeschlossen.
- 8) Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur dann zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wurde, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen können. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 9) Ansprüche aufgrund von Sachmängeln der Ware bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Soll-Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

- 10) Erfüllt der Besteller die ihm obliegende Untersuchungs-, Prüf- und Rügepflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, sind Mängelgewährleistungsansprüche oder sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers uns gegenüber insoweit ausgeschlossen als die Durchführung der Prüfung einen Schädenseintritt vermieden oder vermindert hätte.
Bei nicht rechtzeitiger oder gar unterlassener Mitteilung von Beanstandung oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt.
- 11) Im übrigen haften wir für Sachmängel wie folgt:
Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist, ohne Rücksicht auf deren Betriebsdauer, einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.
- 12) Ansprüche aufgrund von Sachmängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrenübergang.
- 13) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 14) Gesetzliche Rückgriffe des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 15) Für Schadensersatzansprüche des Bestellers gilt nachfolgend IX. (Gesamthaftung). Weitergehende oder andere als die in VII. oder in IX. geregelte Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
- 16) Die durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten, d. h. die zum Zwecke der Nacherfüllung unmittelbar erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, tragen wir, sofern sich die Beanstandung des Liefergegenstandes als berechtigt herausstellt. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
Soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Besteller oder Dritte den Liefergegenstand an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbracht hat, so hat der Besteller die sich hieraus im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung ergebenden Mehrkosten zu tragen.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte, Rechtsmängel

- 1) Soweit nichts anderes vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, so haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der in VII. 12) genannten Frist von 12 Monaten ab Gefahrenübergang wie folgt:
 - Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nur verlangen, wenn uns bezüglich des Rechtsmangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach IX. (Gesamthaftung).

- Die vorstehend genannte Verpflichtung besteht nur, sofern der Besteller die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich gegenüber uns rügt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, sodass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
 - Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, sofern er die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat. Eine solche, dem Besteller zur Last fallende Schutzrechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn wir nach dessen speziellen Vorgaben bzw. Spezifikationen einen Liefergegenstand fertigen, der ein Schutzrecht verletzt. Dasselbe gilt, sofern die Anwendung des Liefergegenstandes uns nicht vorhersehbar war, oder sofern die Schutzrechtsverletzung dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 2) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in VIII. 1) Pkt. 1) geregelten Ansprüche des Käufers die Bestimmungen der VII. 8), VII. 9) und VII. 14) entsprechend.
 - 3) Weitergehende oder andere als die in VIII. geregelten Ansprüche des Käufers gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

IX. Gesamthaftung – Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Gewährleistung

- 1) Die Gewährleistung aufgrund von Mängeln ist insbesondere dann ausgeschlossen, sofern Schäden am Liefergegenstand, Leistungen oder an den Rechtsgütern des Bestellers auf die nachstehenden Gründe zurückzuführen sind:
 - Fehlerhafte Angaben zu Einsatzzweck, -ort bzw. -bedingungen des Liefergegenstandes und/oder
 - Fehlerhafte Weiterverarbeitung, Montage, Behandlung,
 - Normalüblicher oder übermäßiger Verschleiß, der nicht auf Produktions- oder Materialmängel zurückgeführt werden kann,
 - Übermäßige Beanspruchung und unsachgemäße Behandlung der Liefergegenstände,
 - Fehlerhafte Installation des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte, es sei denn, die fehlerhafte Installation beruht auf unseren Anweisungen,
 - Nichtbeachtung der von uns erteilten Anweisungen zur Inbetriebnahme und Betrieb des Liefergegenstandes,
 - Der Besteller das Produkt an einen anderen als den vereinbarten Einsatzort verbringt und sich hieraus negative Konsequenzen ergeben.
- 2) Sollten die Liefergegenstände vom Besteller oder von einem Dritten weiterverkauft werden, der berechtigt Gewährleistungsrechte für den Mangel geltend macht, welche bereits bei Gefahrenübergang zwischen uns und dem Besteller vorlagen, so gelten für den Unternehmerrückgriff die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass der Schadensersatz durch uns auf eine Summe von 120% des Rechnungsbetrages der betroffenen Liefergegenstände und/oder Leistung/en von uns begrenzt wird.
- 3) Die Beseitigung von sämtlichen Sachmängeln durch uns bzw. jegliche Gewähr von Leistungen aufgrund der Geltendmachung von Gewährleistungsrechte erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 4) Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz sind ungeachtet der Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.
- 5) Der in IX. 4) genannte Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für:

- Garantien
 - Schäden wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von erheblichem Belang sind und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei vertrauen darf, sogenannter Kardinalpflichten. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
 - Sonstige Schäden, die auf einer, von uns begangener, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen, wobei unsere Pflichtverletzung die unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleichsteht.
 - Schadensersatzansprüche aufgrund Unmöglichkeit oder aufgrund unseres Unvermögens.
 - Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - 7) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, unserer Handelsvertreter und unserer Erfüllungsgehilfen.
 - 8) Jegliche Schadensersatzleistung unsererseits erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
 - 9) Erfolgt eine Lieferung in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so stellt der Besteller uns von jeglicher Haftung für etwaige Ansprüche Dritter frei, welche nach den gesetzlichen Regelungen des Bestimmungslandes ggf. begründet wären, jedoch über die in diesen Bedingungen geregelte Haftung hinausgeht.
Gleiches gilt, wenn der Besteller nach Lieferung des Liefergegenstandes im Inland seinerseits den Liefergegenstand ins Ausland verbringt.

X. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob diese vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verwenden.

XI. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht – Teilnichtigkeit

- 1) Erfüllungsort für alle sich aus unseren Lieferungen und Leistungen ergebenden Rechte und Verpflichtungen – auch für Streitigkeiten im Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozess, ist im kaufmännischen Verkehr für beide Teile Herbrechtingen D-89542.
- 2) Im kaufmännischen Verkehr ist für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der deutschen Amtsgerichte fallen, das Amtsgericht Stuttgart und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
- 3) Auf die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) und des internationalen Privatrechts anwendbar.
- 4) Wir behalten uns das Recht vor, auch am für den Besteller zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

- 5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.